

Trinkwasserverordnung

Hinweise zur Umsetzung in kirchlichen Einrichtungen

Die Trinkwasserverordnung ist die Rechtsgrundlage zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren durch Trinkwasser und regelt u.a. Untersuchungen des Wassers. Nach Novellierung 2011 und zuletzt im Dez. 2012 ergeben sich folgende wesentliche Vorschriften für kirchliche Einrichtungen. Insbesondere können Meldepflichten und Untersuchungen auf Legionellen und Blei von Bedeutung sein.

Welche Meldepflichten bestehen?

Hausinstallationen (einschl. „Großanlage zur Trinkwassererwärmung“) müssen bei Neueinrichtung und Inbetriebnahme sowie Änderungen mit Auswirkung auf die Wasserqualität dem Gesundheitsamt gemeldet werden, wenn Wasser für die Öffentlichkeit bereitgestellt wird (z. B. in Kindergärten, Pflegeeinrichtungen, Freizeithäusern und Schulen) – der Bestand sollte nach bisherigem Gesetz allerdings bereits gemeldet sein. Beim Betrieb einer „Großanlage zur Trinkwassererwärmung“ mit mehr als 400 l Speicher oder Rohrleitungen mit mehr als 3 Litern Inhalt sind nur dann zu melden, wenn Grenzwertüberschreitungen bezüglich Legionellen festgestellt wurden.

Wo bestehen Gefahren und Untersuchungspflichten?

Um gesundheitlich unbedenkliches Wasser bereit zu stellen, sieht der Gesetzgeber umfangreiche Untersuchungen für den Wasserversorger (z.B. Stadtwerke) vor. Dieser ist bis zur Übergabestelle am Haus für die Wasserqualität verantwortlich. Betreiber von Trinkwasserinstallationen haben abgesehen von „Großanlagen zur Trinkwassererwärmung“ nur dann Untersuchungen einzuleiten, wenn der Verdacht besteht, dass das Trinkwasser mikrobiologisch oder chemisch gesundheitlich beeinträchtigt sein könnte. So können vor 1974 Bleirohre verwendet worden sein. Vorhandene Bleirohre sollten ausgetauscht werden oder entsprechende Wasseruntersuchungen veranlasst werden.

Welche Umsetzungspflichten bestehen?

Betreiber gewerblich genutzter oder für die Öffentlichkeit zugänglicher „Großanlagen zur Trinkwassererwärmung“ haben in regelmäßigen Abständen das Wasser auf **Legionellen** zu untersuchen. Allerdings nur, wenn Duschen oder andere Einrichtungen betrieben werden, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt (Aerosolbildung). Legionellen-Untersuchungen sind durch Beauftragung eines für Trinkwasseranalysen akkreditierten Labors im Abstand von 1 Jahr (Öffentlicher Bereich wie z.B. Kindergärten, Schulen, Pflegeeinrichtungen) und von 3 Jahren (Gewerblicher Bereich wie z.B. Wohnungen in Mehrfamilienhäusern) zu veranlassen. Die Wasserentnahme für die Untersuchung hat am Auslass der Erwärmungsanlage und an repräsentativen Stellen des Warmwasserleitungsnetzes zu erfolgen. Die Untersuchungen sind erstmalig bis zum 31.12.2013 zu veranlassen (Anlage 4, Teil II b). **Grenzwert:** Maximal 100 Legionellen dürfen in 100 Milliliter Warmwasser nachgewiesen werden. Bei Grenzwertüberschreitungen sind diese dem Gesundheitsamt zu melden und geeignete Maßnahmen einzuleiten. Dies wird in erster Linie eine (Wärme-)Desinfektion sein. In eigengenutzten Gebäuden besteht für Betriebe nach Trinkwasserverordnung keine Untersuchungspflicht auf Legionellen (allerdings evtl. aufgrund der Gefährdungsbeurteilung oder Fürsorgepflicht).

Bei Technischen Maßnahmen zur Verminderung des Legionellenwachstums ist das technische Regelwerk (DVGW Arbeitsblatt W551) zu berücksichtigen.

Was sollte man sofort tun?

- stehendes Wasser in Leitungen vermeiden
- ungenutzte Leitungen zurückbauen
- Kalkablagerungen an Duschköpfen und Armaturen regelmäßig entfernen
- Trinkwassererwärmungsanlage mindestens einmal pro Woche auf >60 °C herauffahren und die Leitung spülen

Da die Gefahr der Legionellenbesiedlung in Trinkwassererwärmungsanlagen mit hohem Durchsatz und geringem Volumen (einschließlich Leitungsweg) am geringsten ist, sollten kleinere Trinkwassererwärmer (z.B. Durchlauferhitzer) mit niedrigeren Temperaturen eingesetzt werden. Deshalb unterliegen diese auch nicht der Trinkwasserverordnung.

Bei erhöhten Blei-Werten sind Maßnahmen wie Rückbau von Bleileitungen einzuleiten. Als Erstmaßnahme sollten bei belasteten Leitungen die ersten Liter Wasser nicht zum Trinken oder Kochen verwendet werden.

Exkurs Legionellen:

Legionellen sind im Süßwasser bei Temperaturen zwischen 25 und 50 °C vermehrungsfähig. Ein erhöhtes Legionellenrisiko findet man besonders bei älteren und schlecht gewarteten oder auch nur zeitweilig genutzten Warmwasserleitungen und –behältern.

Nur das Einatmen von bakterienhaltigen Aerosolen (z.B. beim Duschen oder in klimatisierten Räumen) kann zur Erkrankung führen. Bei Personen mit normalem Immunsystem besteht keine Gesundheitsgefährdung durch Trinken von Wasser, das mit Legionellen belastet ist. Eine direkte Übertragung von Mensch zu Mensch wurde nicht nachgewiesen.

Die Erkrankung kann sich als sog. pontiac-Fieber mit Husten und Muskelschmerzen oder als schwere Lungenentzündung (Legionärskrankheit) äußern. 2008 wurden ca. 534 Legionellosen in Deutschland gemeldet.

Weitere Informationen

- Gesundheitsamt vor Ort
- Internet: <http://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Umwelt/Wasser-Abwasser/Trinkwasser>

Dr. Peter Gülden

Arzt für Arbeitsmedizin / Innere Medizin

B.A.D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH

Vordere Schöneworth 14

30167 Hannover

Tel.: +49 511 709060-0

Fax: +49 511 709060-30

eMail: peter.guelden@bad-gmbh.de